

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

N. I. Schreiben an Pfaltz-Graff Carl Ludewig, die Acceptirung des Friedens-Schlusses betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. in der Mitte des Schreibens, siegelte einer von den Städtischen. Ferner wurde expediret 3) das Schreiben sub No. III. an die Stande des Stiftes Lüttich, wegen Bevorschaffung der Satisfactions-Gelder; Desgleichen 4) an die Franko-sischen und Schwedischen Generälen, Tourenne und Wrangel, die Abstellung der Kriegs-Pressuren betreffend, Inhalts N. IV. und 5) an Erz-Herzogen Leopold Wilhelm, dann an den Herzog zu Lothringen, die Restitution der Festung Frankenthal, und Abschaffung der Lothringischen Volcker von des Reichs-Boden, betreffend, wie ab N. V. zu ersehen.

Der Chur-Bayerischen Gesandten Lingwets.
Die Freuden-Bezeugungen über den geschlossenen Frieden blieben auch bei den Reichs-Städtischen Gesandten nicht zurück; Massen die Chur-Bayerischen Gesandten, Sonnabends den 11ten Nov. den Churfürstlichen Gesandtschaff-

ten, ein Banquet hielten, dabei sich auch die Oesterreichische, Salzburgische, Teutschmeisterische, Pfalz-Neuburgische und Savoyische befanden: Des Mittwochs darauf, den 12ten ejusd. wiederholten sie dergleichen, wobei der Chur-Mainzische Abgelehrte Mehl, der Chur-Brandenburgische, Stromholdt, als Secundarii Legati, sodann der Bischoflich-Bambergerische, Bischoflich-Münsterische, und von Evangelisch-Fürstlichen, die Sachsen-Altenburgischen, die Sachsen-Baymariischen, die Braunschweig-Lüneburgische, Hessen-Casseliische, Baden-Durlachische, der Mecklenburgische und Württembergische, eingeladen waren. Man tractierte mit grossen Überfluss, jeden Gang

26. Essen, und derselben drey, außer dem Confect. Zu mehrern Erläuterung als vorherstehenden, ist der Extractus Diarii sub N. VI. beigefügt.

N. I.

*Dicat. Monast d. 16. Nov. Ao. 1648.
per Mogunt.*

Schreiben an Pfalz Graff Carl Ludewig, Churfürsten, darinnen derselbe zu acceptirung des Frieden-Schlusses ersucht wird.

Durchlauchtigster Chur-Fürst,

Gnädiger Herr!

N.I. In was Elein, Janum und Noth, das Heil. Römische Reich, unser geliebtes Waterland Deutscher Nation, durch den unseligen, blutigen, alles verzehrenden Krieg Schreien an gesetzt, und darin nun in die 30. Jahr erhalten, was auch zu Stillung derselben, und den Churfürst Wiedereinführung guter und einsamer Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, und Carludewig, diesen unter sich selbsten, auch nachbahrlicher Vertraulichkeit mit den auswärtigen Cro-
bit Accep-
tation des Friede-
nen, vor Media und Remedia, sowohl von der nechst abgelebten, in Gott seligst ruhenden Schlus-
henden, als jetzt regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät vorgeschlagen und ergrif-
fen, zu Erlangung dieses Scopi gewisse Tractaten angeordnet, von einem Ort zu dem andern verlegt, nach deren Antrittung viele Jahre über, kostspielig und mühselig con-
tinuirt, immittelst gleichwohl viele Millionen hohen und modern Kriegs-Personen zu Grund erlegt, Land, Lente und Unterthanen verheeret, verderbt, um Leib und Leben gebracht worden; Solches alles ist Ew. Churfürstlichen Durchlauchten übflugig be-
kannt, und bedarf einiger Ausführung nicht. Wann dann mit und nebenen Allerhöchst-
gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, des Hell. Reichs Chur-Fürsten und Stande, unsere gnädigste und gnädige Herren Princepales, Obern und Committenten, aus sonderbahrer, zur Total-Beruhigung des so hoch affligirten Römischen Reichs, auch Stillung so vieler kostbahren Bluttürkungen, tragenden Eyffer und Sorgfalt, ja ihrer allerseits habenden Pflichten noch, dahin unmachlich getrachtet, wie diesem Unglück nicht so viel durch Continuation des leidigen Kriegs, als gütige Pfleg- und Handlung

Sechster Theil.

Qqqq

ein

1648.
Nov.

ein Ende gemacht, das Heil. Römische Reich und dessen getreue Glieder zur Respiration, und mit der Zeit zu vorigem Flor und Aufnehmen wieder gebracht, zur Erlangung dieses aber, als Verhinderungen aus dem Wege geräumet, und gutes Vertrauen gesetzet werden möchte: und damit diese unsere Herren Principalen, zu fordern ist aber Ihr Kaiserliche Majestät geführte friedfertige Consilia der Allerhochste, grund-gütige Gott dergestalt väterlich secundiret und gesegnet, daß viel besagte, zu Münster und Osnabrück in das fünfte Jahr continuirte Tractaten, erstlich zwae zu jetzt gemeldten Osnabrück, den 6. Aug. dieses zu Ende lauffenden 1648. Jahrs, nechst scopingur aller dato zwischen Ihrer Kaiserlichen Majestät und den Ständen des Reichs, auch diesen unter sich selbst, vorgezeichneten, sowohl Religions- als politischen Differentiern, mit der Hochlöblichen Kron Schweden: sodann folgenden 12. Monath Octobris mit der Kron Frankreich, zu einem allseits beliebigen Schlüß gebracht, bende hierüber gefertigte Instrumenta Pacis von allen interessirten Theilen subscribiret, ausgewechselt, und folgenden 22. ejusdem alshier und zu Osnabrück solenniter publiciret, die Ratificationes aller hohen interessirten Theilen innerhalb 2. Monathe bezubringen und gegen einander auszuwechseln, immittelst das verglichene, bevorab in punctis Amnestie & Gravaminum, tam Politicorum, quam Ecclesiasticorum, werckstellig zu machen, nach eingelanger und ausgewechselter Ratification aber, aller kriegerischer Theil Wölker abzudanken, die Guarnisonen aus dem inhabenden versten Plägen und Orten abzuführen, und diese ihren rechtmäßigen Herrn wieder einzuräumen abgeredet und verglichen worden.

Allß haben dieses alles zu Gewinnung der Zeit, Ew. Churfürst, Durchlauchten im Nahmen, und aus Befehl unserer Herren Principalen, wir, obwohl nicht zu zweifeln, Sie allschon vorhin dieß als alle gute Nachricht erlangt haben werden, aus getreuer Wohl-Meynung zu wissen machen, Ihr zugleich hieben verwahrt gehorsamlich communiciren wollen, was unter andern in der Pfälzischen, Ew. Churfürstliche Durchlauchten immediate concernirenden Sachen, zwischen Ihrer Kaiserlichen Majestät, dem Reich und benden auswärtigen Cronen verglichen, benden Instrumentis Pacis eingetragen, und wie über alles anderes, insonderheit also auch hierüber die General-Guarantie, allseits mit Mund, Hand und Siegel versprochen worden. Ew. Churfürstliche Durchlauchten solchem allen nach gebührend erjuchend und bittend, sie geruhen diese unserer Herren Principalen vor Ew. Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hochlöbliches Chur-Haus dato getragene und noch tragende ganz getreue Vorjorge, anders nicht, als wohl zu vermerken, alles dasjenige, was alhie und zu Osnabrück nach besag bender Instrumentorum Pacis, bevorab in ihrer selbst eignen Sachen tractirt, geschlossen und beliebet worden, gleich andern ihren Herren Mit-Ständen zu ratificiren und zu vollziehen, zu solchem Ende auch die befindende Nothdurft mit Bevolmächtigung der Thrigen, und anders zu verordnen, vor allen Dingen aber bei der Römisch-Kaiserlichen Majestät sich zu insinuiren, gegen Deroselben als ein gehorsamer, krafft des Friedens-Schlusses (wann demselben andern seines Inhalts gelebet wird) bestätigter Churfürst sich bezeigen, und nechst Wollenziehung dessen, was jetzt besagter Friedens-Schlüss in, mit und nach sich führet, bei ihrer Chur, Land und Leuten zu stabiliren, keines weges aber in unverhoffter Verweigerung und Ausschlagung dieser wohl gemeinten Offerten und respective Erinnerungen, zu einigen fernern Weiterungen Ursach und Anlaß zu geben, wie wir uns dann versichert halten, daß sowohl Ihr Kaiserliche Majestät, als das Heil. Reich und dessen durch den langwierigen Krieg nicht wenig ausgemattete Chur-Fürsten und Stände, sich dieser nun mehr lang obgeschwebten und erledigten Sachen halber, in fernern Krieg nicht werden verwickeln lassen, sondern auf beständige Fried und Ruhe, wie jederzeit, also auch künftig coniunctis animis & viribus bedacht seyn, auch nicht darauf halten wollen, daß Ew. Churfürstliche Durchlauchten sich in acceptirung des Friedens-Schlusses aufhalten, sondern denselben amore Pacis nicht allein auf- und annehmen, sondern auch das Reich dabei mit und beneden andern ihren Mit-Ständen krafftig manuerten helfen werden.

1648.
Nov.

An

1648.
Nov. An diesen allen, sitemahlen unsre Herren Principales nicht, vielweniger wir
gewisseln, so haben Ew. Churfürstliche Durchlauchten wir mit dem anhangigen Prä-
dicato honoriren, dieses gleichwohl dabey anhangen wollen, daß auf dem Fall nicht
erfolgender Approbation und Accommodation, jetzt besagtes Predicat weder Ih-
ro Kaiserlichen Majestät nach dem Reich, noch sonst einig andern interessirten Stand
zu Präjudiz oder Nachtheil gereichig, sondern vielmehr allerhdchst gedachter Ihrer
Kaiserlichen Majestät und dem Reich vorbehalten seyn und bleiben solle, dasselbe zu
ändern, und derentwegen alle behdrgte Nothdurft vorzunehmen. Wir geleben aber
der tröstlichen Hoffnung, Ew. Churfürstliche Durchlauchten werden es hierzu nicht
kommen, sondern sich angelegen seyn lassen, uns und unsre Herren Principalen dem-
nächst also hinwieder zu beantworten, daß wir darob verführen mögen, daß Ew. Chur-
fürstl. Durchlauchten weniger nicht, dann Dero Herren Mit: Chur-Fürsten und Stände
zu dermahlichen völlichen Beruhigung des Reichs, geneigt und begierig seyn. Beschlen
dieselbe dabey ic. Münster, den 8. Nov. 1648.

N. II.

Schreiben an Chur-Bayern, die Restitution der occupirten Plätze
betreffend.

Gnädigster Herr!

N. II.
Reichs-
Ehndisches
Schreiben an
Chur-Bayern
in puncto
Restitutionis
locorum.

Ew. Churfürstliche Durchlauchten seynd sonder Zweiffel ob dem, Samstags, den
14. Octobr. nechsthin, vermittelst Göttlicher Gnaden, glücklich erlangten, und folgen-
den Sonntags darauf den 15. allhier und zu Osnabrück solenniter publicirten Fried-
den-Schlus um so vielmehr erfreut worden, als viel sie zu Erreichung dieses von man-
niglich so hoch desiderirten Zwecks, von vielen Jahren her, sowohl vor sich selbst
hdchst rühmlich cooperirret, als vermittelst der ihrigen mit sonderbahren Nachdruck
cooperiren lassen. Dem Allerhdchsten gebühret billig vor diese verliehene sonderbahr-
re mild-väterliche Gnade demuthiger, Ew. Churfürstlichen Gnaden aber, und andern
ihren Mit-Ständen, welche Dero fredi fertige Intention es bestens secundiret, und al-
les zum Stande richten hesssen, immerwährender und hoher Dank, wir aber con-
gratuliren Ew. Churfürstlichen Durchlauchten zu so glücklicher Expedition nicht allein
des allgemeinen hdchst-ndthigen Friedens im Heil. Reich, sondern auch unter andern
schwerwichtigen Puncten, der Psälzischen Sachen, und daß dieselbe sowohl in der Chur-
Dignität, als Ober-Psalzischen Landen, verhoffentlich zu Ew. Churfürstl. Durchl. Con-
tentio, Ihr Hoch-ibblichsten Posteriorität aber zu beständiger Versicherung, erlebiger und
damit zugleich alle in widrigen, jetzt und künftig beforgte nicht geringe Inconvenien-
tien auf einmahl abgethan worden, unterhängst von ganzen Herzen; Den Allerhdch-
sten bittend, Ew. Churfürstliche Durchlauchten alle dessen, samt ihrer jungen Chur-
fürstlichen Herrschaft, in beständiger Gesundheit, Fried und Freuden mild-väterlich ge-
niessen zu lassen, und dieselbe viel Jahr über, dem Heil. Reich zu noch mehrern Trost und
Consolation, auch derselben wieder Aufnehmen, zu erhalten.

Und dieweil man nummehr alhier, allermassen Ew. Churfürstliche Durchlauch-
ten von Dero dies Orts habenden Gesandten sonder Zweiffel in Unterthänigkeit be-
richtet seyn, auch ab denen an Ihro Kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn,
der auswärtigen Cronen Generalitäten, auch des Heil. Reichs ausschreibende Für-
sten, der 7. zur Schwedischen Milicie Satisfaction assignirten Crayen, abgelassener
verschiedenen ganz wohl-gemeinten Schreiben mit mehrern vernommen haben werden,
dahin sorgfältiglich trachtet, wie das zwischen allerhdchst gedachter Ihrer Kaiserlichen
Majestät und den Ständen, an einem, sodann den auswärtigen Cronen, am andern
Theil, verglichene und allerseits mit Hand und Siegel bekräftigte, sowohl inter con-
clusam & ratificandam Pace, als Pace ratificata, wertstellig gemacht, die Exau-
ctoratio & Abductio Militis, sodann die Restitution der hinc inde immhabenden
Sechster Theil.

Qqqq 2

vesten

1648.
Nov.